

Datum:  
Telefon: 0 233-39707

**Mobilitätsreferat**  
Daueranordnungen (MOR-  
GB2.2111)  
MOR-GB2.2111

**Absolutes Haltverbot in der Wilhelmshavener Straße, 80997  
München**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01010  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach am  
08.11.2022

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09242**

Anlage:  
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01010

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 – Moosach vom  
22.05.2023**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 – Moosach hat am 08.11.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01010 beschlossen. Die Empfehlung hat zum Inhalt, in der Wilhelmshavener Straße 2-4 zwischen den Garageneinfahrten ein absolutes Haltverbot zu errichten oder eine „Zickzackmarkierung“ aufzubringen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohner-versammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Hintergrund der Empfehlung ist, die Zufahrtssituation zu einer bestimmten Garage zu verbessern, in dem auf der der Garage gegenüberliegenden Straßenseite durch Beschilderung oder Markierung das Parken verboten wird.

Das Mobilitätsreferat hat die örtlichen Verhältnisse geprüft. Die Einfahrt zur Garage, die aus Sicht des Initiators der Empfehlung offenbar nur unter erschwerten Bedingungen benutzt werden kann, ist ca. 3,20 Meter breit. Die Gehwegbreite misst ca. 1,20 Meter und die Straßenbreite 6,00 Meter. Die Rangier- bzw. Bewegungsfläche auf öffentlichem Verkehrsgrund beträgt demnach – die 2,00 Meter breiten Parker auf der gegenüberliegenden Straßenseite abgezogen – ca. 5,20 Meter.

Im einschlägigen Abschnitt der Wilhelmshavener Straße liegen unter Zugrundelegung einer Rangier- bzw. Bewegungsfläche von ca. 5,20 Metern insgesamt die gleichen Verhältnisse vor, wie sie in zahlreichen Grundstücksein- und -ausfahrten im gesamten Stadtgebiet gegeben sind. Nach der Straßenverkehrsordnung ist stets ein langsames und vorsichtiges Eintasten inkl. Rangieren in die öffentlichen Verkehrsflächen (Gehbahn, Fahrbahn) geboten, um Garagen und Grundstückszufahrten in zumutbarer Weise anzufahren bzw. verlassen, damit die Verkehrssicherheit gewahrt bleibt.

Insbesondere gegenüber von Garagenzufahrten kommt eine besondere Verkehrsregelung in Form von Haltverboten oder Markierungen somit nur dann in Betracht, wenn auch mit zumutbaren Rangiermanövern – nach der Rechtsprechung liegt ein ein- bis zweimaliges Rangieren noch im Rahmen des Zumutbaren – ein Ein- bzw. Ausfahren nicht mehr möglich ist.

In Anbetracht der vorgenannten Gründe ist es rein zur individuellen Verbesserung der Ein- und Ausfahrtsituation zu der einschlägigen Garage aktuell nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht geboten, auf der der Garage gegenüberliegenden Straßenseite – also in der Wilhelmshavener Straße 2-4 zwischen den Garageneinfahrten – ein absolutes Haltverbot zu errichten oder eine „Zickzackmarkierung“ aufzubringen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01010 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 08.11.2022 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herr Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Errichtung eines absoluten Haltverbotes oder die Aufbringung einer „Zickzackmarkierung“ in der Wilhelmshavener Straße 2-4 zwischen den Garageneinfahrten liegen keine hinreichenden Gründe im Sinne der Straßenverkehrsordnung vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01010 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirks Moosach am 08.11.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt worden.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirks Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL-5**

Zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10 – Moosach

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB2-2111

zur weiteren Veranlassung.

Am .....

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**